

118B	FG Gesundheitsberufe	<ul style="list-style-type: none"> ● Ein fester Betrag pro Mitglied ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens jedoch der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. <ul style="list-style-type: none"> - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker - Zahntechniker - alle Sonstigen <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,60%</p> <p>€ 200,00</p>
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		